

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise – Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendents
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten der Ev. Kirche von Westfalen
Nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
Und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		261.3246/01	31.03.2021

Rundschreiben 11/2021

Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und der zugehörigen Ausführungsverordnung; Gesetzesmaterialien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist am 1. März 2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche von Westfalen (kurz: KGSsG) in Kraft getreten. Wir möchten Sie heute über die ergänzende Ausführungsverordnung, den Fundort für beide Rechtstexte, Erläuterungen und einige weitere Punkte informieren.

Den Text des Kirchengesetzes finden Sie wie alle kirchlichen Rechtstexte unter www.kirchenrecht-westfalen.de, dort unter der Ordnungsnummer 295 oder einfach unter folgendem Link:

<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664/search/295>

Seit kurzem steht Ihnen dort paragraphengenau zugeordnet auch die gesamte Begründung zum Kirchengesetz zur Verfügung, so wie sie auch der Landessynode vorlag.

An verschiedenen Stellen bedarf das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der weiteren Ausgestaltung, insbesondere zur

1. Gestaltung des Umgangs mit erweiterten Führungszeugnissen,
2. Bestimmung der Ansprechstelle und der Meldestelle,
3. Ausgestaltung des Datenschutzes und

- 2 -

4. Regelung von Übergangsfristen zur Einholung erweiterter Führungszeugnisse von bereits tätigen Mitarbeitenden und zur Erstellung von Schutzkonzepten.

In ihrer Sitzung am 18. März 2021 hat die Kirchenleitung mit der Ausführungsverordnung zum obigen Kirchengesetz diese notwendigen ergänzenden Bestimmungen beschlossen. Die Ausführungsverordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Ab dem 31. März 2021 finden Sie den Text der Ausführungsverordnung im Kirchlichen Amtsblatt 2021/3 Teil I oder unter

<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47784>

Auch die Ausführungsverordnung wird in Kürze in der Rubrik „Geltendes Recht“ der Internetseite www.kirchenrecht-westfalen.de eingestellt. Das genaue Einstellungsdatum hängt von einem Dienstleister ab, der diesen Zeitpunkt noch nicht benannt hat.

Derzeit wird im Landeskirchenamt ein Rundschreiben mit weiteren Hinweisen zum arbeits- und dienstrechtlichen Umgang mit den Führungszeugnissen erarbeitet, das Ihnen sobald als möglich zur Verfügung gestellt werden soll.

Darüber hinaus möchten wir noch einmal auf die Zoom-Webinare

**„Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
und seine Umsetzung“
am 14. und 15. April 2021 von 18:30 bis 21:00**

hinweisen. In den beiden Alternativterminen soll Gelegenheit sein, sich mit der Umsetzung des Kirchengesetzes und der Ausführungsverordnung zu beschäftigen und Fragen zu beantworten. Die entsprechenden Einladungsunterlagen hängen diesem Rundschreiben noch einmal an. Eine Anmeldung kann auch noch kurzfristig erfolgen, soweit die zur Verfügung stehenden lizenzierten Plätze noch nicht ausgeschöpft sind.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben in Ihrem Zuständigkeitsbereich an die jeweils mit dem Thema befassten Personen und Gremien weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen auch im Namen von Frau Kirchenrätin Fricke
In Vertretung



Barbara Roth



ZOOMWEBINARE

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und seine Umsetzung

Das von der Landessynode 2020 beschlossene „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist am 1. März 2021 in Kraft getreten (siehe Ordnungsziffer 295 im FIS-Kirchenrecht auf www.kirchenrecht-westfalen.de).

Eine kirchengesetzliche Regelung dieses Themenfeldes einschließlich des damit verbundenen Strukturaufbaus stellt für alle Beteiligten Pionierarbeit dar.

Das Landeskirchenamt bietet an zwei Alternativterminen Leitungsverantwortlichen und mit dem Thema Befassten die Möglichkeit, im Rahmen eines Webinars zentrale Informationen zum Kirchengesetz zu erhalten sowie die vor Ort entstandenen Fragen zum Kirchengesetz direkt oder zu seiner Umsetzung einzubringen. Insbesondere die Klärung von Fragen wird Schwerpunkt der Webinare sein.

Termine

Mittwoch, 14. April 2021
oder
Donnerstag, 15. April 2021

Zeitschiene

Einwahlmöglichkeit
jeweils ab 18.00 Uhr

Veranstaltung jeweils
von 18.30 bis ca. 20.30 Uhr
(längstens bis 21.00 Uhr)

Wir freuen uns
auf einen
regen Austausch!

Bielefeld, März 2021

Teilnahme

- Zentrale Personen aus Leitung/Verwaltung auf **Kirchenkreis-Ebene** und im Bereich der **landeskirchlichen Ämter/Werke/Einrichtungen**.
- Eine Person pro **Kirchengemeinde**.
- Darüber hinaus stehen die Webinare allen mit dem Thema Befassten und Interessierten offen.

Anmeldung und Rückfragen

Gerne unter Angabe Ihrer Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) an stephanie.gonschior@ekvw.de oder unter 0521 594-208.

Anschließend wird ein Registrierungslink per E-Mail verschickt. Nach erfolgreicher Registrierung erfolgt automatisiert per E-Mail der Versand eines Einwahllinks für den jeweiligen Termin.

In Vertretung

Barbara Roth
Landeskirchenrätin

Im Auftrag

Daniela Fricke
Kirchenrätin

Beauftragte der EKVW für den Umgang mit Verletzungen
der sexuellen Selbstbestimmung

Beitreten:

- ▶ Der Organisator der Videokonferenz hat Ihnen einen Link zum ZOOM Webinar geschickt, egal ob per E-Mail oder auf einem anderen Weg: Klicken Sie auf den Link.
- ▶ Bei einem Webinar ist eine Registrierung vorgeschaltet. Bitte tragen Sie hier Ihren vollständigen Namen ein, keine Kürzel oder Spitznamen. Nach Eingabe Ihrer Daten erhalten Sie Ihren personalisierten Zugangslink. Dieser wird Ihnen zusätzlich per Mail zugesandt. Absender: David Heuer. Ebenso wird der Link erneut 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung als Erinnerung zugestellt. Es ist immer der identische Link. Klicken Sie auf diesen Link zum Starten der Teilnahme. Vor Beginn der Veranstaltung ist ein Logo und ein Timer zu sehen.
- ▶ Wenn Sie die Zoom App noch nicht installiert haben, werden Sie aufgefordert dies zu tun. Wenn die App bereits installiert ist, müssen Sie entweder noch bestätigen, dass die ZOOM App den Link öffnen darf oder dies passiert automatisch. Sollte Ihre bestehende Installation veraltet sein, aktualisieren Sie bitte die Software. Sie werden dazu bei Bedarf aufgefordert. Der in der Bestätigungsmail angegebene Kenncode ist im Link eingebettet und muss nicht gesondert eingegeben werden.
- ▶ Wenn Sie dazu aufgefordert werden, auszuwählen, ob Sie per „Computer Audio“ oder per Telefonanruf teilnehmen wollen, wählen Sie bitte „Computer Audio“.

Eine Teilnahme ist auf allen gängigen Geräten und Betriebssystemen möglich. Auch Tablets und Handys ermöglichen per entsprechender App eine Teilnahme.

Während der Konferenz:

- ▶ Wortmeldungen und Redebeiträge erfolgen grundsätzlich schriftlich über die F&A-Funktion (Fragen und Antworten) der Zoom-App. Sie finden diese am unteren Bildschirmrand (siehe Symbol Abb. rechts). Die Beiträge sind für alle sichtbar, Ihr Name wird automatisch übermittelt. Die Veranstaltungsleitung wird alle Wortbeiträge der Reihe nach und unter Nennung Ihres Namens vorlesen und bearbeiten.
- ▶ Die Veranstaltung wird als Zoom Webinar und nicht als Zoom Meeting abgehalten. Anders als gewohnt sind Sie selbst nicht zu sehen und zu hören.
- ▶ Bei Bedarf werden Sie vom Moderator mit Kamera und Mikrofon zugeschaltet.



Zoom herunterladen

▶ <https://zoom.us/download/>